

# Anlage 1

zum Messstellenrahmenvertrag

## Abwicklungsregeln

### 1 Grundsätzliches zur Abwicklung Neuanlage und Messstellenbetreiberwechsel

- 1.1 Die Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zum Erlass von Regelungen über Messeinrichtungen im Strom- und Gasbereich (MessZV) und gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur, sobald die MessZV in Kraft tritt und die Bundesnetzagentur Festlegungen erlassen hat. Ab diesem Zeitpunkt gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend; bis zu diesem Zeitpunkt sind ausschließlich die folgenden Regelungen maßgeblich.
- 1.2 Meldet der Messstellenbetreiber eine Messstelle beim Netzbetreiber an, erfolgt nach der Bestätigung der Anmeldung durch den Netzbetreiber die Aufnahme der für die Messeinrichtung erforderlichen kundenspezifischen Daten in die laufend aktualisierte Zuordnungsliste zum Rahmenvertrag. Alle Angaben, die die Messeinrichtungen betreffen, werden in die Zuordnungsliste aufgenommen.

Mit der Bestätigung ist die Zuordnung für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber verbindlich.

- 1.3 Die Zuordnungsliste wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der seit der letzten Aktualisierung bestätigten Zu- und Abgänge aktualisiert. Der Netzbetreiber stellt am 16. WT die aktualisierte Zuordnungsliste mit allen bis zum 15. WT bestätigten Bestandsveränderungen in elektronischer Form dem Messstellenbetreiber zur Prüfung zur Verfügung. Auf Wunsch eines Vertragspartners kann auf die monatliche Versendung der Liste verzichtet werden. Ausgenommen hiervon ist der Austausch von Listen zum Zwecke eines generellen Kundenabgleichs.
- 1.4 Sofern der Messstellenbetreiber nicht bis zum 10. WT des auf die Versendung folgenden Monats widerspricht, gilt die Zuordnungsliste als vom Messstellenbetreiber anerkannt.
- 1.5 Sofern der Netzbetreiber gleichzeitig Messstellenbetreiber ist, nimmt der Netzbetreiber im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetreiberwechsels sowohl die Funktion des bisherigen bzw. neuen Messstellenbetreibers (MSBA/MSBN) als auch die Funktion des Netzbetreibers ein.
- 1.6 Die für den Datenaustausch zu verwendenden Adressen des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers sind in Anlage 3 (Adressen und Ansprechpartner) angegeben.
- 1.7 Der Datenaustausch erfolgt möglichst gesammelt per E-Mail gemäß dem in Anlage 2 (Einzelheiten zum Datenaustausch) festgelegten Format.
- 1.8 Die Meldesätze müssen ordnungsgemäß und vollständig sein. Die Identifikation der Messstelle erfolgt mit Hilfe der gemäß Anlage 2 gemeldeten Stammdaten. Der Netzbetreiber bzw. MSBA dürfen eine Meldung nur ablehnen, wenn die Messeinrichtung anhand der gemäß Anlage 2 gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. Die vom MSBN mitgeteilte Zählpunktbezeichnung ist als primäres Identifikationskriterium zu verwenden.
- 1.9 Eine Ablehnung der Zuordnung einer Messeinrichtung ist vom Netzbetreiber bzw. MSBA zu begründen.
- 1.10 Die Anmeldung einer bestehenden Messstelle durch den neuen Messstellenbetreiber (MSBN) beim Netzbetreiber setzt voraus, dass der Anschlussnutzer bzw. in seinem Auftrag der MSBN die Messstelle beim MSBA gekündigt hat. Diese Voraussetzung gilt auch dann, wenn der Netzbetreiber gleichzeitig der MSBA ist.

- 1.11 Bei komplexen Messeinrichtungen und bei Anlagen mit Eigenerzeugung stellt der Messstellenbetreiber gemäß den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers innerhalb von 4 Wochen ab dem bestätigten Termin zusätzlich einen Übersichtsschaltplan der Messstelle zur Verfügung.
- 1.12 Eine Trennung von Messstellenbetrieb und Messung ist bei Messeinrichtungen, die elektronisch ausgelesen werden, nicht möglich. Dies betrifft insbesondere Messeinrichtungen, bei denen Messstellenbetrieb und Messung kompatibel gestaltet sein müssen. Sofern der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb einer solchen Messeinrichtung durchführen möchte, ist dies nur möglich, wenn er zugleich die Messung an dieser Messeinrichtung durchführt. Dies bedeutet insbesondere, dass in diesen Fällen der Messstellenbetrieb und die Messung parallel beim Netzbetreiber an- bzw. abzumelden sind.

## **2 Abwicklung Neuanlage**

- 2.1 Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber die anzumeldende Messstelle und den Inbetriebnahmetermin unverzüglich, jedoch spätestens 15 Werktage vor dem angemeldeten Inbetriebnahmetermin mit.
- 2.2 Eine Identifikation einer Neuanlage durch den Netzbetreiber ist erst nach Eingang der Meldung „Inbetriebsetzung“ des Installateurs für die dem Netzanschluss zugeordnete Entnahmestelle möglich.
- 2.3 Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MSBN unverzüglich, jedoch spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anmeldung.
- 2.4 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, baut der neue Betreiber rechtzeitig vor dem Inbetriebnahmetermin die in seinem Eigentum befindliche Messeinrichtung ein.
- 2.5 Der Messstellenbetreiber teilt dem Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens 5 Werktage nach dem Zählereinbau, die Fertigstellung der Messstelle gemäß dem in Anlage 2 angegebenen Format mit.

## **3 Abwicklung Messstellenbetreiberwechsel zwischen neuem und bisherigem Messstellenbetreiber (Kündigungsprozess)**

- 3.1 Sofern der Anschlussnutzer beim MSBA nicht selbst kündigt, kann der MSBN in Vollmacht beim MSBA kündigen. In diesem Fall teilt der MSBN dem MSBA die zu kündigende Messstellen und den Kündigungstermin unverzüglich, jedoch spätestens mit einer Frist von 1 Monat zum Wechseltermin mit (Beispiel: Kündigungstermin 31. Juli, Kündigung bis spätestens 30. Juni).
- 3.2 Der MSBA antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MSBN möglichst innerhalb von 4 Werktagen nach Eingang der Kündigung, jedoch spätestens bis zum 4. Werktag des Monats, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll (Beispiel: Kündigungstermin 31. Juli, Antwort bis spätestens 4. Werktag im Juli).
- 3.3 Sofern der MSBA der Netzbetreiber ist und mit dem MSBN keine Regelung über die Übernahme der eingebauten Messeinrichtung trifft, ist der MSBN verpflichtet, bei einem Messstellenbetreiberwechsel die Messeinrichtung auszubauen und dem MSBA bis spätestens 15 Werktage nach Ausbautermin kostenfrei (i.d.R. per Post) zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt an die in Anlage 3 genannte Adresse.

## **4 Abwicklung Messstellenbetreiberwechsel zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber (An- und Abmeldeprozess)**

- 4.1 Ein Messstellenbetreiberwechsel kann jeweils nur zum Ersten eines Monats in die Zukunft erfolgen.
- 4.2 Der Wechsel des Zählverfahrens ist im Rahmen des Messstellenbetreiberwechsels nur dann möglich, wenn von dem Netzbetreiber in der Bestätigung der Anmeldung ein anderes Zählverfahren vorgegeben wird.
- 4.3 Der MSBN versichert mit der Anmeldung, dass er die Messstelle frist- und ordnungsgemäß beim MSBA gekündigt hat und dieser ihm die Kündigung zum Wechseltermin bestätigt hat. Der Netzbetreiber kann vom MSBN eine Kopie der Kündigungsbestätigung verlangen.

- 4.4 Der MSBN teilt dem Netzbetreiber die anzumeldende Messstelle unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 6. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin, mit (Beispiel: Anmeldung zum 01. August bis spätestens 6. Werktag im Juli).
- 4.5 Sofern der MSBA nicht der Netzbetreiber ist, teilt der MSBA dem Netzbetreiber die abzumeldenden Messstellen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 6. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin, mit (Beispiel: Abmeldung zum 31. Juli bis spätestens 6. Werktag im Juli).
- 4.6 Der Netzbetreiber antwortet (Bestätigung oder Ablehnung) dem MSBN und MSBA unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 15. Werktag des Monats vor dem Wechseltermin (Beispiel: Wechseltermin 01. August bis spätestens 15. Werktag im Juli). Für nicht identifizierte Messstellen erfolgt die Ablehnung spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der An- bzw. Abmeldung. Mit der Bestätigung sind die Zuordnung und damit der Messstellenbetreiberwechsel einer Messstelle für den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber verbindlich.
- 4.7 Der MSBN teilt unverzüglich, jedoch spätestens 5 Werktage nach dem Zählereinbau, dem Netzbetreiber die Fertigstellung der Messeinrichtung gemäß dem in Anlage 2 angegebenen Format mit. Der Zählereinbau erfolgt bei Einverständnis des bisherigen Messstellenbetreibers bereits ab dem Bestätigungszeitpunkt zur Anmeldung MSB-Wechsel (d. h. schon vor dem bestätigten Wechseltermin) und spätestens innerhalb von fünf Wochen ab dem bestätigten Wechseltermin.

## **5 Änderung Zählverfahren**

- 5.1 Das Zählverfahren wird vom Netzbetreiber vorgegeben und kann nur in die Zukunft geändert werden. Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung bei einer Änderung des Zählverfahrens stimmen sich der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber rechtzeitig ab.

## **6 Endgültige oder vorübergehende Stilllegung**

- 6.1 Hinsichtlich der Fristen und der Abwicklung der Stilllegung stimmen sich der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber rechtzeitig ab.

## **7 Stammdatenänderungen**

- 7.1 Änderungen von Stammdaten der Messstelle werden wechselseitig schriftlich als Veränderungsmeldung mitgeteilt.